



POLITISCHE GEMEINDE  
WIGOLTINGEN

BESTATTUNGS- UND  
FRIEDHOFREGLEMENT

DEZEMBER 2023

# Inhalt

<b>1. Gesetzliche Grundlagen, Organisation, Verwaltung .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen .....	3
Art. 2 Zuständigkeiten .....	3
Art. 3 Eigentumsverhältnisse.....	3
Art. 4 Nutzungsrecht .....	3
Art. 5 Unterhalt der Anlagen.....	3
Art. 6 Friedhof-kommission .....	4
Art. 7 Friedhofvorsteher.....	4
Art. 8 Totengräber .....	4
Art. 9 Friedhofgärtner .....	4
Art. 10 Besoldungen.....	4
<b>2. Bestattungsordnung .....</b>	<b>5</b>
Art. 12 Organisation .....	5
Art. 13 Veröffentlichung / Todesanzeige.....	5
Art. 14 Einsargung .....	5
Art. 15 Sarg, Urne .....	6
Art. 16 Überführung.....	6
Art. 17 Aufbahrungsraum .....	6
Art. 18 Transporte .....	6
Art. 19 Bestattungstermin.....	6
Art. 20 Bestattungsort .....	6
Art. 22 Bestattungsfrist.....	7
<b>3. Friedhofordnung.....</b>	<b>7</b>
Art. 23 Pietät .....	7
Art. 24 Zugang / Aufsicht.....	7
Art. 25 Feiern und Veranstaltungen.....	7
Art. 26 Anlage, Gräber Grabschmuck.....	8
Art. 27 Masse und Gestaltung .....	8
Art. 28 Bepflanzung und Unterhalt .....	8
Art. 29 Bewilligung von Grabmalen .....	8
Art. 30 Beisetzung.....	9
Art. 31 Stellen der Grabmale .....	9
Art. 32 Haftung .....	9
Art. 33 Ausnahmebestimmungen .....	9
Art. 34 Exhumierung .....	9
Art. 35 Grabesruhe.....	9

---

Art. 36	Grabräumung .....	10
Art. 37	Kostenregelung.....	10
<b>4. Rechtsmittel</b>	.....	<b>10</b>
Art. 38	Einsprache / Rekurs .....	10
<b>5. Straf- und Schlussbestimmungen</b>	.....	<b>10</b>
Art. 39	Übertretungen.....	10
Art. 40	Härtefälle .....	10
Art. 41	Inkraftsetzung .....	10
Art. 42	Reglementsänderung .....	11

## 1. Gesetzliche Grundlagen, Organisation, Verwaltung

Alle nur in männlicher Form aufgeführten Begriffe und Bezeichnungen gelten soweit notwendig, auch für die weibliche Form.

### Art. 1

### Gesetzliche Grundlagen

Grundlage dieses Reglementes bilden die Eidgenössische Bundesverfassung vom 18. April 1999, das Gesundheits-gesetz des Kantons Thurgau vom 5. Juni 1985 und die Eidgenössische und Kantonale Zivilstandsverordnung.

### Art. 2

### Zuständigkeiten

Das Bestattungswesen ist nach Massgabe der Eidgenössischen und Kantonalen Gesetzgebung Sache der Politischen Gemeinde Wigoltingen und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Das Friedhofvorsteheramt leitet und koordiniert das Bestattungs- und Friedhofswesen. Es darf eine Bestattung erst anordnen, wenn die nötige Bewilligung des Zivilstandsamtes vorliegt.

Die Aufsicht über das Friedhofvorsteheramt, sowie das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt der Friedhofkommission.

### Art. 3

### Eigentumsverhältnisse

Die Friedhofanlage Wigoltingen exklusive Grundstück ist Eigentum der Politischen Gemeinde Wigoltingen. Das Grundstück ist Eigentum der Kirchgemeinde Wigoltingen.

### Art. 4

### Nutzungsrecht

Die Evangelische Kirchgemeinde Wigoltingen gewährt der Politischen Gemeinde Wigoltingen auf dem Friedhof ein unentgeltliches Nutzungsrecht, damit diese die ihr vom Gesetz auferlegten Bestattungsaufgaben erfüllen kann.

Für Verstorbene anderer Konfessionen und Religionen, sowie auch Religionslosen, für deren Bestattung die Politische Gemeinde Wigoltingen verpflichtet ist, gewährt die Evangelische Kirchgemeinde Wigoltingen das Bestattungsrecht.

Die Politische Gemeinde Wigoltingen und die Evangelische Kirchgemeinde bewahren den Charakter des Friedhofs und nehmen aufeinander Rücksicht.

### Art. 5

### Unterhalt der Anlagen

Die Kosten des allgemeinen Unterhalts der Friedhofanlage der Politischen Gemeinde Wigoltingen gehen grundsätzlich zu Lasten der Politischen Gemeinde.

Die Zuständigkeit und Kostenregelung für Sanierungen, Erweiterungen und andere baulichen Massnahmen auf der Friedhofanlage werden durch den Gemeinderat Wigoltingen von Fall zu Fall geregelt.

**Art. 6****Friedhof-kommission**

Die Friedhofkommission des Friedhofs Wigoltingen besteht aus:

- einem Mitglied des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Wigoltingen
- einem Mitglied der Vorsteherschaft der Evangelischen Kirchgemeinde Wigoltingen
- dem Friedhofvorsteher der Politischen Gemeinde Wigoltingen

Den Vorsitz führt das Mitglied des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Wigoltingen. Im übrigen konstitu-iert sich die Kommission selbst.

Der Friedhofvorsteher führt das Protokoll.

Die Friedhofkommission ist zuständig für Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen. Sie bestimmt die Gestaltung der Grabstätten und des Friedhofs und übernimmt die Aufsicht über den Unterhalt der Friedhofanlage.

**Art. 7****Friedhofvorsteher**

Der Friedhofvorsteher wird durch den Gemeinderat gewählt. Er leitet das Friedhofvorsteheramt und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Bestattungen gemäss Angaben des Zivilstandsamtes und Treffen der notwendigen Anordnungen
- Organisation der Beisetzung auf dem Friedhof in Zusammenarbeit mit den zuständigen Geistlichen und Funktionären
- Führen der Beisetzungskontrolle
- Überwachung der Aufstellung von Grabmalen in Absprache mit dem Friedhofgärtner

**Art. 8****Totengräber**

Der Totengräber wird vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wigoltingen gewählt und führt die Anordnungen des Friedhofvorstehers aus.

**Art. 9****Friedhofgärtner**

Der Friedhofgärtner wird vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wigoltingen gewählt und führt die Anordnungen des Friedhofvorstehers aus.

**Art. 10****Besoldungen**

Die Besoldungen und Entschädigungen der beim Bestattungswesen beteiligten Funktionäre werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wigoltingen festgelegt.

**Art. 11****Bestattungskosten / Rechnungswesen**

Die Kosten für die Bestattung von verstorbenen Gemein- de-Einwohnern sind von der Politischen Gemeinde gemäss Gebührenordnung (Anhang 2) zu tragen. Die Kosten für die Bestattungen von Auswärtigen werden grundsätzlich nicht übernommen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Rahmen der Gebührenordnung (Anhang 2).

Der Umfang dieser Kosten umfasst alle Auslagen, welche von jener Infrastruktur verursacht werden, die einer schicklichen Bestattung dienlich sind.

Im Anlageunterhalt nicht enthalten sind die Kosten für die Gräberpflege. Diese Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen des Verstorbenen.

Das Rechnungswesen über alle Bestattungen wird durch die Politische Gemeinde Wigoltingen besorgt.

**2. Bestattungsordnung****Art. 12****Organisation**

Der Friedhofvorsteher organisiert die Bestattungen von verstorbenen Gemeindegewohnern. Er nimmt die Anmeldung entgegen, informiert das Wohnortpfarramt und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen folgende Angelegenheiten fest:

- a. Bestattungsart
- b. Zeitpunkt des Einsargens und der Überführung des Leichnams vom Sterbeort in die Aufbahrungsräume der Leichenhalle Wigoltingen
- c. Übergabe des Schlüssels für den betreffenden Aufbahrungsraum an die Angehörigen
- d. Bekanntgabe der Mehrkosten bei Sonderwünschen

Der Friedhofvorsteher informiert die von der Bestattung betroffenen Stellen unverzüglich.

**Art. 13****Veröffentlichung / Todesanzeige**

Der Zivilstandsbeamte veröffentlicht in der Regel vor der Bestattung die Personalien des Verstorbenen, sowie Ort und Zeit der Abdankung im amtlichen Publikationsorgan. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung erst nach der Bestattung erfolgen.

**Art. 14****Einsargung**

Der Friedhofvorsteher veranlasst die Einsargung des Verstorbenen. Die Einsargung darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes vollzogen werden.

**Art. 15****Sarg, Urne**

Für jeden Verstorbenen ist ein einzelner Sarg oder eine einzelne Urne zu verwenden.

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wigoltingen schliesst mit Dritten Verträge ab über den Leichentransport und das Liefern von Urnen und Särgen.

**Art. 16****Überführung**

Der Friedhofvorsteher veranlasst die Überführung des Verstorbenen zum Friedhof oder zum Krematorium.

**Art. 17****Aufbahrungsraum**

Auf der Friedhofanlage steht ein Kühlkatafalk zur Verfügung.

Die im Aufbahrungsraum aufgebahrten Verstorbenen können von den Angehörigen besucht werden, sofern dies nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen zu unterbleiben hat.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Friedhofvorsteher bewilligen, dass die Aufbahrung ausserhalb des Friedhofgebäudes stattfindet.

**Art. 18****Transporte**

Für Leichentransporte sind nur Fahrzeuge zu verwenden, die eigens zu diesem Zweck eingerichtet sind.

Die Vorschriften der Eidgenössischen Verordnung betreffend Leichentransporte bleiben vorbehalten. Zur Ausstellung von Leichenpässen (Überführung ins Ausland) sind die Bezirksämter zuständig.

**Art. 19****Bestattungstermin**

Beerdigungen und Urnenbeisetzungen finden werktags zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr statt, in der Regel um 14.00 Uhr.

An Sonn- und gesetzlichen Ruhetagen sind in der Politischen Gemeinde Wigoltingen keine Bestattungen erlaubt. Ausnahmen können durch die Friedhofkommission bewilligt werden.

**Art. 20****Bestattungsort**

Folgende Bestattungsarten sind auf dem Friedhof Wigoltingen möglich:

- a. Urnenreihengrab
- b. Urnenliegeplatte
- c. Erdbestattung
- d. Gemeinschaftsurnengrab (ohne Beschriftung)

Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber ist unter Vorbehalt von Art. 35 grundsätzlich möglich.

Die Feuerbestattung ist die übliche Bestattungsart. Das Verfügungsrecht über die Urne steht den Angehörigen zu.

Die Erdbestattung erfolgt auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen.

Die Särge dürfen nur im Friedhof beigesetzt werden. Für jeden Sarg ist ein Grab herzurichten.

## **Art. 22**

## **Bestattungsfrist**

Die Verstorbenen dürfen nicht früher als 48 Stunden nach dem Tode kremiert oder beerdigt werden.

Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Bezirksamtes.

## **3. Friedhofordnung**

## **Art. 23**

## **Pietät**

Friedhöfe sind Orte der Ruhe und Besinnung. Die Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutz des Gesundheitsgesetzes. Es gilt im besonderen, die Grabesruhe der Verstorbenen in Ehren zu halten.

Untersagt ist insbesondere:

- a. das Abreißen von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern und in den Anlagen
- b. das Lärmen und anderes ungebührliches Verhalten.

## **Art. 24**

## **Zugang / Aufsicht**

Der Friedhof ist für jedermann zugänglich.

Die Aufsicht auf dem Friedhof hat das Friedhofpersonal. Die Besucher haben dessen Anordnungen zu befolgen.

## **Art. 25**

## **Feiern und Veranstaltungen**

Besondere Feiern und Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen einer Bewilligung der Friedhofkommission in Absprache mit der Kirchenvorsteherschaft.

**Art. 26****Anlage, Gräber Grabschmuck**

Die Friedhofkommission überwacht:

- a. die Gestaltung der Friedhofanlage
- b. die Grabausmasse sowie die Ausmasse und Gestaltung der Grabmale
- c. den Grabschmuck

Bepflanzungen und störender Grabschmuck zu entfernen.

**Art. 27****Masse und Gestaltung**

Der zu diesem Reglement gehörende Anhang 1 über die Gestaltung und Masse von Grabmalen und Grabstätten auf dem Friedhof in der Politischen Gemeinde Wigoltingen wird vom Gemeinderat auf Antrag der betreffenden Friedhofkommission erlassen und bei Bedarf angepasst.

**Art. 28****Bepflanzung und Unterhalt**

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber auf dem Friedhof Wigoltingen, gemäss Art. 21 a-c ist Sache der Angehörigen.

Die Bepflanzung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabs auf dem Friedhof Wigoltingen gemäss Art. 21 d obliegt der Politischen Gemeinde Wigoltingen.

Auf Wunsch des Verstorbenen bzw. dessen Angehörigen übernimmt die Gemeinde gegen Bezahlung eines einmaligen Beitrags die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber gemäss Art. 21 a-c auf dem Friedhof Wigoltingen. Der Beitrag fällt in den Grabfonds und wird zweckgebunden verwendet. Der Grabfonds wird vom Friedhofsvorsteher verwaltet und als Spezialfinanzierung in der Rechnung der Politischen Gemeinde Wigoltingen geführt.

**Art. 29****Bewilligung von Grabmalen**

Für die Errichtung von Grabmalen ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine detailgetreue Zeichnung im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

Grabmale, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Grabmäler dürfen erst gesetzt werden, wenn die beiden nächstfolgenden Gräber benützt sind, frühestens jedoch 9 Monate nach der Beerdigung. Bei Urnengräber fällt diese Wartezeit dahin.

Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmale zu sorgen.

**Art. 30****Beisetzung**

Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge, ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit der Verstorbenen.

**Art. 31****Stellen der Grabmale**

Der Transport und das Aufstellen der Grabmale ist dem Friedhofgärtner rechtzeitig zu melden. Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit und nur bei trockener Witterung verrichtet werden.

Die Grabmalstellung wird durch den Friedhofgärtner kontrolliert. Hilfeleistungen werden verrechnet.

**Art. 32****Haftung**

Die Politische Gemeinde Wigoltingen und die Kirchgemeinde haften nicht für Schäden an Grabmalen, Grabschmuck und Grabbepflanzungen, die durch Drittpersonen, Schädlinge oder höhere Gewalt verursacht werden.

**Art. 33****Ausnahmebestimmungen**

Die Friedhofkommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von der Friedhofordnung zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt wird.

**Art. 34****Exhumierung**

Eine Exhumierung findet nur auf richterliche Anordnung statt. Die Kosten werden dem Auftraggeber verrechnet.

**Art. 35****Grabesruhe**

Die minimale Grabesruhe auf dem Friedhof Wigoltingen beträgt mindestens 20 Jahre.

8 Jahre vor Ablauf der Mindestdauer sollen keine Urnenbeisetzungen mehr in bereits bestehende Gräber erfolgen. Durch die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber wird die ursprüngliche Grabesruhe nicht verlängert.

**Art. 36****Grabräumung**

Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Räumung eines Reihengrabfeldes von der Friedhofkommission beschlossen und dies 3 Monate vorher durch Anschlag auf dem betreffenden Feld angezeigt. Die Räumung wird mit gleicher Frist im amtlichen Publikationsorgan bekanntgemacht.

Nach Ablauf der Frist wird über die nicht entfernten Gegenstände verfügt.

**Art. 37****Kostenregelung**

Die zu diesem Reglement gehörende Gebührenordnung (Anhang 2) wird vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wigoltingen erlassen und bei Bedarf angepasst.

**4. Rechtsmittel****Art. 38****Einsprache / Rekurs**

Gegen Entscheide des Friedhofvorsteheramtes kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache bei der zuständigen Friedhofkommission erhoben werden. Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wigoltingen Rekurs erhoben werden.

**5. Straf- und Schlussbestimmungen****Art. 39****Übertretungen**

Zuwiderhandlungen und Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes können, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält, mit Haft oder Busse geahndet werden.

**Art. 40****Härtefälle**

In begründeten Fällen ist die Friedhofkommission berechtigt, von den Bestimmungen dieses Reglementes abzuweichen.

**Art. 41****Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung auf den 1.1.2005 in Kraft.

Mit dessen Inkraftsetzung werden sämtliche bisherigen Reglemente über das Friedhof- und Bestattungswesen aufgehoben.

**Art. 42****Reglementsänderung**

Änderungen des vorstehenden Reglementes werden vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wigoltingen auf Antrag der Friedhofkommission und in Absprache mit der Kirchenvorsteherchaft beschlossen und unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wigoltingen beschlossen am 31. Oktober 2023.

Die Gemeindepräsidentin:



Die Ressortleiterin:



Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Wigoltingen genehmigt am 12. Dezember 2023.

Die Gemeindepräsidentin:



Der Gemeindeschreiber:



# Anhang 1

zum Bestattungs- und Friedhofsreglement

## Gestaltung und Masse der Grabmale und Grabstätten für den Friedhof Wigoltingen

### 1. Bepflanzung der Gräber

Bei der Bepflanzung der Gräber sollen schlichte, in unsere Gegend passende Pflanzen bevorzugt werden.

### 2. Grabeinfassung

Auf Kosten der Gemeinde werden zwischen den Gräbern Steinplatten gelegt.

### 3. Masse der Grabmale

Die Grabmale werden hinter dem Stein ab Boden gemessen. Darin inbegriffen ist eine Sockelhöhe von höchstens 10 cm.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmalen mit stark abgedachtem oder runden Kopf um maximal 10 cm überschritten werden.

Die Grabmale dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Art des Grabmals	Höhe * Länge	Breite	min. Tiefe / Dicke
Grabreihe mit Erdbestattung	110 cm	60 cm	30 cm
Kindergräber	70 cm	40 cm	20 cm
Grabreihe mit Urnenbeisetzung	80 cm	45 cm	20 cm
liegend Erwachsenengräber	* 60 cm	55 cm	12 cm
liegend Kindergräber	* 50 cm	40 cm	12 cm

Die Grabmale sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden.

### 4. Gräbermasse

Die Masse sind ausserkant Einfassung zu verstehen.

Die Gräber dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Art des Grabmals	Länge	Breite
Erwachsenengräber	170 cm	85 cm
Kindergräber	110 cm	70 cm
Urnengräber Erwachsener und Kinder	110 cm	80 cm

## 5. Gestaltung der Grabmale

Die Grabmale sollen einfach und schlicht gestaltet sein und sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen.

In Anlehnung an den Artikel 3 des Musterreglementes des Verbandes Schweizerischer Bildhauer und Steinmetzmeister (VSBS) vom Oktober 1995, sind folgende Werkstoffe für die Erstellung von Grabmalen zugelassen:

- Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze

Von den Natursteinarten eignen sich besonders:

- Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine

Grabmale aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze

- Sollten von Vorteil auf einen Natursteinsockel gestellt werden

Ausser Grabmalen in ihren Grundformen sind weiter zugelassen

- Kreuze, Figuren, Vasen und Urnen

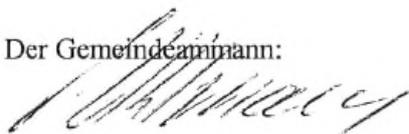
Nicht gestattet sind:

- Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Draht, Porzellan, Glas, Email, und ähnlich ungünstig wirkende Materialien
- Felsformen, Findlinge und unbearbeitete Steine

Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal bis max. 20 cm über Boden anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namens-plaketten ist nicht gestattet.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wigoltingen beschlossen am 10. Mai 2004.

Der Gemeindevorstand:



Die Gemeindevorstand:



# Anhang 2

## zum Bestattungs- und Friedhofsreglement

# Gebührenordnung für den Friedhof Wigoltingen

---

### 1. Kostenübernahme durch die Gemeinde

Für die verstorbenen Einwohner der Politischen Gemeinde Wigoltingen übernimmt diese folgende Bestattungskosten nach Art. 11 im Bestattungs- und Friedhofsreglement:

- a. Die Leichenschau
- b. die amtliche Todesanzeige
- c. den Normalsarg und die Einsargung
- d. die Überführung innerhalb der Region
- e. die Aufbahrung im Aufbahrungsraum / Kühlkatafalk
- f. die Kremation samt der Tonurne
- g. das Öffnen und Zudecken des Grabes
- h. die Bezeichnung des Grabes mit einheitlichem Holzkreuz
- i. die Überlassung eines Grabplatzes für die Zeit der Grabesruhe

Die Angehörigen tragen die Kosten für weitere Dienstleistungen und Sonderwünsche.

### 2. Vergütung für auswärtige Bestattungen von Gemeindeeinwohnern

Bei auswärtigen Bestattungen von Einwohnern leistet die Politische Gemeinde Wigoltingen eine Vergütung, die jenen Aufwendungen entspricht, die ihr bei einer Bestattung in der eigenen Gemeinde entstanden wären. Ziffer 1 wird sinngemäss angewendet.

### 3. Ausnahmen

Die Kosten für Bestattungen von auswärtigen Personen, von Personen ohne festen Wohnsitz sowie für weitere Ausnahmefälle (vgl. Art. 20 im Bestattungs- und Friedhofsreglement), werden vom Friedhofvorsteheramt der Politischen Gemeinde Wigoltingen in Rechnung gestellt.

Die Bestattungen von ehemaligen Einwohnern der Politischen Gemeinde Wigoltingen, welche während mindestens 10 Jahren in Wigoltingen wohnhaft waren, sind kostenlos.

Die Bestattungen von Einwohnern im Einzugsgebiet der evangelischen Kirchgemeinde Wigoltingen-Raperswilen sind kostenlos.

### 4. Grabplatzgebühr

Für nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Personen, die bei uns bestattet werden, wird zusätzlich zu den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr erhoben.

<b>Grabplatzgebühr</b>		
Friedhof Wigoltingen	Reihengrab Erdbestattungen	Fr. 1'000.--
	Reihengrab Urnenbestattungen	Fr. 1'000.--
	Kindergräber Erdbestattungen	Fr. 1'000.--

Die Grabplatzgebühr wird der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen durch das Friedhofsvorsteheramt der Politischen Gemeinde Wigoltingen in Rechnung gestellt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind ehemalige Einwohner, die während mindestens 10 Jahren in Wigoltingen wohnhaft waren. Ebenfalls ausgenommen von dieser Regelung sind die zur evangelischen Kirchgemeinde Wigoltingen-Raperswilen angehörigen Einwohner der Politischen Gemeinde Raperswilen.

## 5. Grabunterhalt durch die Gemeinde Wigoltingen

Gemäss Art. 28 des Bestattungs- und Friedhofreglementes garantiert die Gemeinde Wigoltingen auf Wunsch des Verstorbenen bzw. dessen Angehörigen die Pflege der betroffenen Gräber bis zu deren Räumung. Zurzeit beträgt die Räumungsfrist 20 Jahre. Die Angehörigen des/der Verstorbenen (allenfalls Dritte oder als vorsorgliche Massnahme jemand selbst für sein späteres Grab) bezahlen als Abgeltung der Kosten einen einmaligen, festen Beitrag in den Gräberunterhaltsfonds der Politischen Gemeinde Wigoltingen.

Dieser beträgt:

- bei Erdbestattungen Fr. 6'000.—
- bei Urnenbestattungen Fr. 5'000.—

Der Grabunterhalt ist nach Bezahlung des Beitrages Sache der Gemeinde. Sie bestimmt den auszuführenden Gärtner und die Art und Weise der Bepflanzung.

Eine allfällige, spätere Herabsetzung der Räumungsfrist gibt kein Anrecht auf Rückerstattung eines entsprechenden Anteils des geleisteten Unterhaltbeitrages.

## 6. Zweckgebundene Einnahmen

Alle Gebühren und Taxen, sowie Schenkungen die im Zusammenhang mit dem Friedhof und dem Bestattungswesen von der Politischen Gemeinde Wigoltingen eingenommen werden, fallen zweckgebunden in den Gräberunterhaltsfonds der Politischen Gemeinde Wigoltingen.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wigoltingen beschlossen am 22. Januar 2024.

  
 Sonja Wiesmann Schätzle  
 Gemeindepräsidentin

  
 Robin Geisser  
 Gemeindeschreiber

# Anhang 3

zum Bestattungs- und Friedhofsreglement

## Präzisierung zu Artikel 5, Unterhalt der Anlagen

### Zuständigkeiten

#### Kirchgemeinde

- a. Abschreibungen Friedhofgebäude
- b. Gebäudeversicherung Friedhofgebäude
- c. Verstärkeranlage und Mikrofone zusammen mit der PG zu je 50%  
(Neuanschaffungen müssen mit der PG abgesprochen werden)

#### Grabeinfassung

- a. Unterhalt und Reinigung Friedhofgebäude (inkl. Geräteschuppen und WC-Anlagen). Unterhaltsarbeiten am Gebäude müssen mit der KG abgesprochen werden.
- b. Unterhalt Friedhof Parzelle 196, südlich Treppe
- c. Unterhalt Friedhof nördlich der Treppe, bis die Gräber geräumt werden. Räumung und Neugestaltung müssen mit der KG abgesprochen werden. Die Kosten für den Gärtner gehen nach der Gräberräumung an die KG über.
- d. Unterhalt und Ersatz der technischen Einrichtungen im Friedhofgebäude (Kühlzellen sind Eigentum der PG).
- e. Versicherungen für Inventar
- f. Verstärkeranlage und Mikrofone zusammen mit der KG zu je 50%  
(Neuanschaffungen müssen mit der KG abgesprochen werden).
- g. Kosten für Strom und Wasser
- h. Besoldung Mesmerin bei Abdankungen (Entschädigung wird vom GR festgelegt).

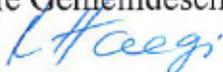
Wigoltingen,

Politische Gemeinde Wigoltingen

Der Gemeindeammann:



Die Gemeindeschreiberin:



Wigoltingen, 12.3.2006

Evang. Kirchgemeinde Wigoltingen

Der Präsident:



Der Vizepräsident:

